

VERBAND ARBEITSWELT TIERSCHUTZ SCHWEIZ

STATUTEN

Name, Sitz, Zweck, Dauer

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Verband Arbeitswelt Tierschutz Schweiz - VATS“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist eine Organisation der Arbeitswelt (OdA) gemäss Art. 1 Berufsbildungsgesetz (BBG).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Standort der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

Der VATS koordiniert und fördert die Berufs- und Weiterbildung der Fachpersonen Tierschutz in der Schweiz, legt die Bildungsziele und -inhalte der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen Tierschutz fest und entscheidet in allen Bereichen der Bildungsverordnung.

Im Detail hat der Verband folgende Aufgaben:

- a. Förderung und Koordination der Berufs- und Weiterbildung von Fachpersonen Tierschutz in der Schweiz
- b. Festlegung der Bildungsziele und -inhalte der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen Tierschutz
- c. Entscheidungen in allen weiteren Bereichen der Verordnung über die Berufsbildung
- d. Zusammenfassung der im Tierschutz Schweiz engagierten Fachorganisationen zur Erarbeitung des Berufsbildes „Fachperson Tierschutz“
- e. Bekanntmachen und Förderung des Berufs „Fachperson Tierschutz“ und somit die Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt
- f. Vertretung der berufsspezifischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Bund, den Kantonen und anderen Berufsorganisationen
- g. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Tierschutzes und verwandten Berufsgruppen im In- und Ausland

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

- a. **Einzelmitglieder**
Einzelpersonen mit fachlicher Qualifikation, d.h. ausgewiesen im Tierschutz tätig und nach Richtlinien des Verbandes arbeitend
- b. **Anwärtermitglieder**
Einzelpersonen, welche die Voraussetzung als Einzelmitglied noch nicht erfüllen, namentlich weil ihnen die entsprechende Berufserfahrung fehlt. Die Anwärtermitgliedschaft ist auf 5 Jahre beschränkt. Nach Ablauf der Frist ist Aufnahme als Einzelmitglied zu beantragen. Wird kein Antrag auf Einzelmitgliedschaft gestellt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch am Ende des Kalenderjahres. Anwärtermitglieder sind an der Generalversammlung weder stimmberechtigt noch wählbar.
- c. **Juristische Personen**
Juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie den Verband und seine Tätigkeit unterstützen wollen und nach den Richtlinien des Verbandes Tierschutz betreiben.

Alle Mitglieder müssen nach schriftlicher Anmeldung zur Aufnahme durch den Vorstand bestätigt werden. Allfällige Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt: Dieser ist auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen. Es ist eine halbjährige Kündigungsfrist einzuhalten.
- b. bei Auflösung bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- c. durch Ausschluss: Als Ausschlussgründe gelten insbesondere Zuwiderhandlungen gegen den Zweck des Verbandes, unter anderem wenn Beschlüsse und Handlungen von Organisationen oder Personen die Weiterentwicklung der Berufsbildung hemmen oder verunmöglichen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand per sofort beschlossen werden. Er kann vom Betroffenen innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Entscheids angefochten werden. In diesem Fall entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden endgültig über den Ausschluss.

Organisation

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle.

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung beschliesst über:

- a. Wahl und Abwahl von Präsidentin oder Präsident, Vorstandsmitgliedern und der Revisionsstelle
- b. Jahresbericht, Jahresrechnung, Tätigkeitsprogramm und Budget des folgenden Geschäftsjahres
- c. Entlastung der verantwortlichen Organe
- d. Höhe der Mitgliederbeiträge
- e. Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- f. Statutenänderungen
- g. Vereinsauflösung und Liquidierung seiner Mittel

Sie orientiert über:

- h. Bericht der Revisionsstelle
- i. Partnerschaften und Zusammenarbeit mit Organisationen im In- und Ausland
- j. Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle

Art. 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt. Die Versammlungen werden vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung und unter Mitteilung der provisorischen Traktanden. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekanntzugeben. Die definitive Traktandenliste wird spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben.

Verhandlungsgegenstände, welche Mitglieder dem Vorstand mindestens fünf Wochen vor dem Generalversammlungstermin schriftlich einreichen, sind von diesem zu traktandieren. Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

Art. 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Präsidentin bzw. bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin führt den Vorsitz und leitet die Versammlung.

Jedes Einzelmitglied und jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen oder die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei allen übrigen Abstimmungen und Wahlen gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, ausser wenn mehr als ein Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung bzw. geheime Wahlen verlangt.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und vertritt den Verband nach aussen. Es stehen ihm sämtliche Kompetenzen zu, die nicht statutarisch einem anderen Organ vorbehalten sind.

Ihr stehen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:

- a. Beschlussfassung über die grundsätzlichen Tätigkeiten des Verbandes, über dessen jährliches Arbeitsprogramm und Jahresbudget
- b. Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Antragstellung an die Generalversammlung
- c. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- d. Erlass von Reglementen
- e. Beschlussfassung über unvorhergesehene, dringende und nicht budgetierte Ausgaben
- f. Genehmigung von Ausbildungs- und Prüfungsreglementen im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen Tierschutz
- g. Beauftragen von Partnerorganisationen für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen
- h. Delegation der ausführenden Vereinstätigkeiten (z.B. Sekretariat, fachliche Koordination, Redaktion, etc.) an eine Geschäftsstelle, die die Interessen des Vereines, des Vorstandes und der Mitglieder wahrt

Art. 10 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus Präsident/-in, Vizepräsident/-in sowie 1-3 weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er teilt die Funktion des Vizepräsidiums, der Vertretung des Vorstandes gegenüber der Geschäftsstelle und weitere Spezialfunktionen zu und regelt die Unterschriftenberechtigung. Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern keines der Vorstandsmitglieder die mündliche Verhandlung des Gegenstandes verlangt. Zirkularbeschlüsse müssen einstimmig angenommen werden und sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.

Der Vorstand kann externe Fachpersonen mit beratender Stimme beiziehen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 11 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist als professionelle Leistungserbringerin zuständig. Sie setzt die Entscheide des Vorstandes um und führt die laufenden Geschäfte.

Die Geschäftsstelle setzt sich im Wesentlichen aus drei Ressorts mit unterschiedlicher Aufgabenzuständigkeit zusammen:

- a. Sekretariat (Administrative und buchhalterische Aufgaben)
- b. Fachstelle (Koordination und Ansprechpartner aller fachlichen Belange)
- c. Pressestelle (Erstellung von Publikationen im Sinne des Vereins)

Die Aufgaben der Geschäftsstelle können auch an Mitgliederorganisationen delegiert werden.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt ein oder mehrere Rechnungsrevisoren jeweils für 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/die Revisor(en) sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Finanzen

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 14 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Art. 15 Einnahmen

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b. allfällige Sonderbeiträge der Mitglieder;
- c. anderweitige Beiträge und Erträge.

Art. 16 Entschädigungen, Spesen

Die Mitglieder des Vorstandes werden gemäss Finanzreglement des VATS entschädigt.

Weitere Bestimmungen

Art. 17 Haftung

Die Mitglieder haften nur im Umfang des jeweiligen Jahresbeitrags für die Verpflichtungen des Vereins. Im Übrigen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen für die Vereinsverpflichtungen.

Art. 18 Auflösung des Vereines

Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann nur an einer Generalversammlung, die speziell zu diesem Zweck einberufen wurde, von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ohne gegenteilige Anweisung durch die Generalversammlung nimmt der Vorstand die Liquidation vor.

Bei einer Auflösung hat das Vermögen an eine andere, steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung zu fallen.

Art. 19 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden am 20. Mai 2019 durch die Generalversammlung genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 7. Dezember 2017.

Zürich, 29. Mai 2019